

Abschrift

38 O 180/24



Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch: [REDACTED]
(Vorstand), Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die Vodafone GmbH, vertreten durch: [REDACTED]
[REDACTED] Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 8. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf
am 29.10.2025

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der
Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,

ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft jeweils zu vollziehen an ihren organschaftlichen Vertretern, zu unterlassen, zu ihren Gunsten und zu Lasten von Verbrauchern über deren Telekommunikationsanbieter eine in der Rechnung des Telekommunikationsanbieters aufgeführte Nutzung einer Sonderrufnummer abrechnen zu lassen, wenn diese Nutzung der Sonderrufnummer bereits in einer vorausgegangenen Abrechnung berechnet und vom Verbraucher beglichen wurde, wie geschehen zu Lasten des Verbrauchers [REDACTED] in den Rechnungen nach Anlage K 2 (rote Umrahmungen jeweils nur zur Verdeutlichung durch den Kläger).

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf € 45.000 festgesetzt.

[REDACTED]